

- Angriffe von Strafgefangenen und Inhaftierten auf das Leben und die Gesundheit von Angehörigen sind durch die Wach- und Sicherungskräfte mit allen Mitteln zu unterbinden.
- Beim gewaltsamen Eindringen fremder Personen in den Postenbereichen bzw. ins Dienstobjekt sind diese festzunehmen und der Wache zuzuführen bzw. durch andere Sicherungskräfte abzuführen.

35.4. Umgang mit den Schußwaffen während des Wach- und Sicherungsdienstes:

- Wenn nicht anders befohlen, ist bei der Durchführung des Posten- und Streifendienstes die Waffe im folgenden Zustand zu tragen:

Pistole entspannt und gesichert, keine Patrone im Lauf, das gefüllte Magazin eingeführt;

die Maschinenpistole entspannt und gesichert, das gefüllte Magazin eingeführt.

Das Laden und Entladen der Waffen sowie das Einführen und Herausnehmen der Magazine darf nur an den festgelegten Orten und auf Befehl des Wachsichtleiters erfolgen.

Bei der Durchführung des Wach- und Sicherungsdienstes ist die Waffe so zu tragen, daß sie ohne Behinderung bei Notwendigkeit sofort angewandt werden kann.